

Kommentar zu: Urteil 4A_301/2012 vom 19. September 2012
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

Übertragung von Stammanteilen – Natur und Form des Übernahmevertrages sowie Gewährleistungsrecht

Autor / Autorin

Scarlett Schwarzenberger, Markus Vischer
walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner
PETER & PARTNERS

Das Bundesgericht qualifiziert den Übernahmevertrag, der den Verkauf von Stammanteilen einer Gesellschaft in der Form eines Share Deal beinhaltet, als Vertrag sui generis, geht jedoch nicht näher auf dessen Qualifikation ein. Ferner weist es auf die Formvorschriften von Abtretungsverträgen über Stammanteile hin und nimmt Bezug auf die Gewährleistung über die Irrtumsregeln (sog. Gewährleistung i.w.S.).

[1] Im Jahre 2005 war Z. geschäftsführender Gesellschafter der A. GmbH, welche eine Treuhandgesellschaft in Genf betrieb, und besass die Gesamtheit der Stammanteile der A. GmbH. Im Juli 2005 versuchte Z., seine Stammanteile an eine andere Gesellschaft der gleichen Branche zu veräussern. Der Verkauf der Stammanteile kam schliesslich aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Z. und dem Kaufinteressenten nicht zu Stande.

[2] Mit Übernahmevertrag vom 16. Mai 2008 veräusserte Z. dem X. die Gesamtheit der Stammanteile der A. GmbH. Der Preis betrug CHF 776‘000, wovon die Hälfte des Kaufpreises mit Unterzeichnung des Vertrages und die andere Hälfte am 31. Mai 2009 zu bezahlen war. Die Übertragung der Stammanteile erfolgte nach Bezahlung der Gesamtsumme des Kaufpreises. Einige Aufträge der A. GmbH, bezeichnet mit dem Namen "le Club B", sollten von der A. GmbH Z. übertragen werden und folglich vom Übernahmevertrag ausgeschlossen sein. Der Erwerber hatte die Möglichkeit des Zugangs zur Buchhaltung und dadurch die Möglichkeit der Beurteilung der Situation und des Geschäftspotentials der Gesellschaft ("due diligence"). Des Weiteren wurde vereinbart, dass X. geschäftsführender Gesellschafter mit Einzelunterschriftsberechtigung werde und der Abtretende seinen bisherigen Status bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises beibehalte. Die beiden Vertragspartner würden die Gesellschaft folglich vom 1. Juni 2008 bis am 31. Mai 2009 gemeinsam führen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten betreffend die vorgeschlagenen Kosten durch den Abtretenden stehe die endgültige Entscheidung dem Erwerber zu, in anderen Fällen von Meinungsverschiedenheiten dem Abtretenden. Z. begann am 1. Juni 2008 in der Position als Direktor bei der A. GmbH, befristet bis am 31. Mai 2009.

[3] Nach Abschluss des Vertrages überwies X. die erste Hälfte des vereinbarten Kaufpreises und nahm an den Aktivitäten der Gesellschaft mit Einzelunterschriftsberechtigung teil. Mit Schreiben vom 4. Januar 2009 teilte X. seinem Vertragspartner mit, dass er die Gesellschaft nicht mehr zu übernehmen wünsche. Er habe die Anzahl wiederholender Geschäftstätigkeiten unterschätzt und die Reichweite der anderen Geschäftstätigkeiten nicht begriffen, so dass ein "beträchtlicher Einsatz" von Z. notwendig bleibe. Die Geschäftstätigkeiten seien sehr unterschiedlich von denjenigen, mit denen er sich zuvor befasste und er hätte Mühe gehabt, sich an das neue Umfeld zu gewöhnen. Am 26. Januar 2009 bestätigte X. die Auflösung des Übernahmevertrages und bot Z. an, auf den bereits bezahlten Betrag von CHF 388‘000 ohne Gegenleistung zu verzichten. Z. lehnte dieses Angebot ab und verlangte die umfassende Erfüllung des Vertrages. Am 2. März 2009 machte X. die Ungültigkeit des Übernahmevertrages aufgrund eines wesentlichen Irrtums geltend, mit der Begründung, dass Z. nicht vorgehabt hatte, ihm die Gesellschaft zu übertragen.

[4] Am 15. Mai 2009 klagte X. gegen Z. auf Rückerstattung des von ihm bezahlten Anteils von CHF 388‘000 des vereinbarten Kaufpreises unter Anrechnung von CHF 84‘000. Mit Widerklage machte Z. die Zahlung des Restbetrages des vereinbarten Kaufpreises im Umfang von CHF 388‘000 geltend. Das erstinstanzliche Gericht des Kantons Genf hiess die Klage gut und wies die Widerklage ab.

[5] Daraufhin erhob Z. Berufung gegen diesen Entscheid beim Cour de justice, welcher das erstinstanzliche Urteil aufhob und die Widerklage insoweit guthiess, als er X. verurteilte, Z. den Betrag von CHF 388‘000 zu bezahlen.

[6] Gegen dieses Urteil gelangte X. mittels Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht.
Das Bundesgericht führte aus, dass Verträge über die Abtretung von Stammanteilen den Formvorschriften von Art. 785 OR unterliegen und im Übrigen die Abtretung von Stammanteilen als Gegenleistung zu einem Preis im Prinzip nichts anderes sei als ein Fahrniskauf nach Art. 187 Abs. 1 OR, wobei die Regeln des Kaufvertrages nicht nur auf die Veräusserung körperlicher Gegenstände Anwendung finde, sondern auch auf die Veräusserung von Rechten, unabhängig davon, ob sie als Wertpapiere ausgestaltet seien oder nicht. Das Bundesgericht hielt zudem fest, dass die Parteien am 16. Mai 2008 nicht nur vereinbart hätten, die Stammanteile der A. GmbH zu veräussern und zu erwerben, sondern sich auch auf eine spezifische Klausel betreffend "le Club B" geeinigt hätten, welcher nicht Gegenstand des Kaufs der Stammanteile der A. GmbH sei. Dadurch erscheine der Vertrag vom 16. Mai 2008 auf den ersten Blick als Vertrag sui generis im Sinne von BGE 128 III 18, E. 2.1 (recte BGE 129 III 18, E. 2.1). Es sei aber vorliegend nicht notwendig, näher auf die Qualifikation des Übernahmevertrages einzugehen.

[7] Das Bundesgericht hielt des Weiteren fest, dass nach Art. 785 Abs. 1 und 2 OR der Abtretungsvertrag über Stammanteile der schriftlichen Form bedarf (Abs. 1) und dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten aufgenommen werden müssten wie in die Urkunde über die Zeichnung der Stammanteile (Abs. 2). Letztere Bestimmung verweise auf Art. 777a Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 OR, wonach in der Urkunde über die Zeichnung auf statutarische Bestimmungen über Nachschusspflichten (Ziff. 1), Nebenleistungspflichten (Ziff. 2), Konkurrenzverbote für die Gesellschafter (Ziff. 3), Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte der Gesellschafter oder der Gesellschaft (Ziff. 4) sowie auf Konventionalstrafen (Ziff. 5) hingewiesen werden müsse. X. machte geltend, dass der unterzeichnete Vertrag vom 16. Mai 2008 keine Hinweise auf statutarische Bestimmungen enthalte und dieser Formfehler nach Art. 11 Abs. 2 OR die Ungültigkeit des Vertrages bewirke. Das Bundesgericht führte diesbezüglich aus, dass es sich dabei um eine neue rechtliche Argumentation handle, welche nicht vor der Vorinstanz vorgebracht worden sei. Dies sei im Rahmen von Art. 99 BGG zulässig, sofern sie sich auf einen im angefochtenen Urteil festgestellten Sachverhalt stütze. Das sei aber hier nicht der Fall, weshalb X. mit seinem Argument nicht durchdringe.

[8] Das Bundesgericht befasste sich weiter mit der Anfechtung des Vertrages aufgrund eines Grundlagenirrtums. Es führte aus, dass ein Vertrag nach Art. 23 OR für denjenigen unverbindlich ist, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat. Gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 OR liege ein wesentlicher Irrtum unter anderem dann vor, wenn einer der Vertragspartner eine Leistung von erheblich grösserem Umfang versprochen hat oder sich eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfang hat versprechen lassen (Ziff. 3) oder wenn der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betraf, der von einem Vertragspartner nach Treu und Glauben im

Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde (Ziff. 4). Bei letzterer Annahme erstrecke sich der Irrtum auf einen spezifischen Punkt, der den Irrenden zum Vertragsschluss veranlasst habe bzw. diesen zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen und es sei objektiv gerechtfertigt, diesen Punkt nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als wesentliche Grundlage des Vertrages zu betrachten. Die Klärung darüber, was die Parteien im Moment des Vertragsschlusses im Sinn hatten, hänge von der Sachverhaltsfeststellung ab, wohingegen die Beurteilung darüber, ob der festgestellte Irrtum als ein wesentlicher anzusehen sei, eine Rechtsfrage darstelle. Vorliegend verfange die Argumentation von X. aber nicht, weil sie durch den durch die Vorinstanz festgestellten Sachverhalt nicht gestützt werde.

[9] Weil das Bundesgericht auch die weiteren Argumente von X. zurückwies, wies es schlussendlich die Beschwerde ab, soweit es auf sie eintrat.

Kurzkommentar

[10] Bei Unternehmenskaufverträgen wird zwischen Share Deal und Asset Deal unterschieden. Das Bundesgericht ist der Auffassung, dass der nach dem OR durchgeführte Asset Deal ein Vertrag sui generis sei. Auch im vorliegenden Urteil verweist das Bundesgericht auf BGE 129 III 18, E. 2.1, indem es feststellt, dass der Übernahmevertrag zwischen Z. und X. vom 16. Mai 2008 als Vertrag sui generis zu qualifizieren sei, wobei das Bundesgericht immerhin anfügt, dass das "nur auf den ersten Blick" so sei, und die juristische Qualifikation des Übernahmevertrages nicht weiter vertieft zu werden brauche. Was das Bundesgericht genau damit meint, ist unklar. Tatsache ist, dass der Übernahmevertrag zwischen Z. und X. vom 16. Mai 2008 primär ein Vertrag über die Gesamtheit der Stammanteile der A. GmbH und damit primär ein Share Deal ist. Er könnte nur insoweit den Charakter eines Asset Deal haben, als der "Club B" betroffen ist, und die Unterschrift von Z. als Unterschrift der A. GmbH "uminterpretiert" wird, denn die Parteien des Asset Deal wären im Gegensatz zum Share Deal nicht Z. und X., sondern die A. GmbH und Z. (s. zu solchen "Uminterpretationen" bzw. Kunstgriffen bei schlechtem Vertragsdrafting auch Lara Elliott/Markus Vischer, Richterliche Kunstgriffe bei unüberschaubaren Vertragsgeflechten in M&A-Transaktionen, in: Digitaler Rechtsprechungskommentar, Push-Service-Entscheide, publiziert am 30.7.2012, auch mit dem Hinweis auf die gesellschaftsrechtlichen Probleme von „Uminterpretationen"). So oder so ist dem Bundesgericht bezüglich Qualifikation des Asset Deal als Vertrag sui generis nicht zu folgen. Vielmehr ist der Asset Deal (wie der Share Deal) mit der herrschenden Lehre als Kauf zu qualifizieren (z.B. Markus Vischer, Unternehmensübertragungsvertrag, GesKR 2011, 81 ff. m.w.N.; Markus Vischer, Qualifikation des Geschäftsübertragungsvertrages und anwendbare Sachgewährleistungsbestimmungen, SZW 2003, 335 ff., m.w.N.).

[11] Die kaufrechtliche Gewährleistung beim Unternehmenskauf richtet sich sowohl beim Share Deal als auch beim Asset Deal einheitlich nach Art. 192 ff. und Art. 197 ff. OR, ergänzt im Bereich des Schadenersatzrechts gemäss dem Bundesgericht durch Art. 97 ff. OR, wobei zu beachten ist, dass entgegen der Ansicht des Bundesgerichts auch beim Share Deal das Unternehmen selbst Gegenstand des Unternehmenskaufvertrages ist (z.B. Oliver Beldi, Die Auswirkungen der Due Diligence auf die Verkäuferhaftung beim Unternehmenskauf, Ein Rechtsvergleich Schweiz/Deutschland/USA, in: Carl Baudenbacher/Juliane Kokott (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts, Basel 2011, 8; Markus Vischer, Das Nachbesserungsrecht des Käufers beim Unternehmenskauf, AJP 2011, 1169). Die diesbezügliche juristische Kontroverse ist allerdings nicht von grosser Bedeutung, weil nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beim Share Deal der Verkäufer für Zusicherungen von Eigenschaften des Unternehmens im Sinne von Art. 197 Abs. 1 OR haftet, und weil wie im vorliegenden Fall bei fehlenden Eigenschaften des Unternehmens alternativ auch eine Berufung auf Grundlagenirrtum (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 i.V.m. Art. 23 OR) und absichtliche Täuschung (Art. 28 OR) als sogenannte Gewährleistungsbehelfe i.w.S. möglich ist (z.B. Peter R. Isler, Verjährung und Verwirkung von Gewährleistungsansprüchen, in: Rudolf Tschäni (Hrsg.), Mergers & Acquisitions IX, Zürich/Basel/Genf 2007, 4 f.; Markus Vischer, Schaden und Minderwert im Gewährleistungsrecht beim Unternehmenskauf, SJZ 2010, 130).

[12] Die Abtretung von Stammanteilen einer GmbH sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen gemäss Art. 785 Abs. 1 OR der schriftlichen Form. Eine öffentliche Beurkundung, wie sie noch Art. 791 Abs. 4 aOR vorsah, ist

nicht mehr erforderlich. Wie das Bundesgericht aber zu Recht in Erinnerung ruft, verlangt Art. 785 Abs. 2 OR aber weiter zwingend, dass in den Abtretungsvertrag dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten wie in die Urkunde über die Zeichnung der Stammanteile (Art. 777a OR) aufzunehmen sind. Das wird in der Praxis oft vergessen. Der Wortlaut von Art. 785 Abs. 2 OR legt nahe, dass im Abtretungsvertrag eine Verweisung auf die entsprechenden Statutenbestimmungen genügt, ohne dass diese Bestimmungen in ihrem vollen Wortlaut wiedergegeben werden müssten. Erfüllt ein Abtretungsvertrag diese gesetzlichen Mindestanforderungen nicht, so ist er nichtig (z.B. BSK OR II-Matthias Oertle/Shelby du Pasquier, Art. 784 OR N 5, Art. 785 OR N 3 f.).

Zitiervorschlag: Scarlett Schwarzenberger / Markus Vischer, Übertragung von Stammanteilen – Natur und Form des Übernahmevertrages sowie Gewährleistungsrecht, in: dRSK, publiziert am 18. Dezember 2012

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw



Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch